
Stadt Landau in der Pfalz

**24. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) 2010
der Stadt Landau in der Pfalz für den Bebauungsplan
„MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß §
2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 04.11.2020
zur
Vorentwurfsfassung vom 15.09.2020

Zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

Nr. 1 Feuerwehr Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Biosphärenreservat - Pfälzerwald-Nordvogesen
- Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Außenstelle Schulaufsicht
- SGD Süd - Gewerbeaufsicht
- SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer
- Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte
- Kreisverwaltung südliche Weinstraße - Abteilung Gesundheit
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- PfalzKom - Gesellschaft für Telekommunikation mbH
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz
- Stadtbauamt - Bauordnungsabteilung Landau
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - Abteilung Service und Abfallwirtschaft
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - Abteilung Abwasserbeseitigung
- Landespflege und Umweltplanung
- Amt für Schulen, Kultur und Sport Landau
- Liegenschaftsabteilung Landau
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Verbandsgemeinde Landau-Land
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Abteilung Bauen und Umwelt

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Verband Region Rhein-Neckar
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
- DB Bahn AG - DB Immobilien
- CSG GmbH
- CORPUS SIREO Real Estate GmbH
- Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesdenkmalpflege
- Handwerkskammer der Pfalz - Geschäftsbereich Betriebsberatung/ Wirtschaftsförderung
- Industrie- und Handelskammer der Pfalz - Dienstleistungszentrum Südpfalz
- Pfalzwerke Netz AG
- Polizeidirektion
- Veterinäramt
- Palatina Bus GmbH
- Exorka GmbH
- Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG
- Fr. Herrmann von Rautenkranz
- Wintershall Dea GmbH
- Kampfmittelstelle
- Energie Südwest Netz GmbH

- Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde
- Jugendamt
- Sozialamt
- Verbandsgemeinde Herxheim
- Verbandsgemeinde Offenbach

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Feuerwehr	<p><u>Stellungnahme vom 01.10.2020</u> Diese Einsatzgrundzeit kann nach aktuellem Stand und Aufstellung der örtlichen Feuerwehr in der 24. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 nicht sichergestellt werden. Der 24. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 kann daher aus Sicht der Feuerwehr nur zugestimmt werden, wenn Maßnahmen für eine gesicherte und wirkungsvolle Gefahrenabwehr gemäß des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) und Feuerwehrverordnung (FwVO) getroffen werden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan regelt in Grundzügen die künftige Siedlungsentwicklung für das gesamte Stadtgebiet Landau. Entsprechend grob fallen die Darstellungen aus; eine parzellenscharfe Darstellung ist dem Flächennutzungsplan fremd. Die Darstellungen haben keine verbindliche Wirkung nach außen, sie entfalten lediglich eine Selbstbindung der Gemeinde.</p> <p>Erst durch die Aufstellung von Bebauungsplänen wird verbindliches Planungsrecht geschaffen. Hierbei wird u.a. auch eine ausreichende Erschließung – hierzu gehört auch die Befahrbarkeit der Straßen mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen – geregelt.</p> <p>Auf der nachfolgenden Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens sind u.a. auch fachgesetzliche Regelungen der Feuerwehrverordnung sowie des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes unmittelbar anzuwenden.</p>	-	Kenntnisnahme, aufgrund der Hinweise ist keine Plananpassung erforderlich